

# Stellungnahme

Regierungsentwurf eines Gesetzes zum  
automatischen Austausch von Informationen  
über Finanzkonten in Steuersachen und zur  
Änderung weiterer Gesetze (Finanzkonten-  
Informationsaustauschgesetz – FKAustG)  
– BT-Drucksache 18/5920 –

Kontakt:

Anja Herzberg

Telefon: +49 30 20225- 5268

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: [anja.herzberg@dsgv.de](mailto:anja.herzberg@dsgv.de)

Berlin, 23. Oktober 2015

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass die Verwendung bzw. Weiterbearbeitung sensibler (Unternehmens-) Daten im Ausland nur für Steuerzwecke erfolgen und eine weitere Auswertung nicht zulässig sein sollte. Dazu sollte aus unserer Sicht ein Passus in die Denkschrift zur Mehrseitigen Vereinbarung aufgenommen werden.

Zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf haben wir die folgenden Anmerkungen:

### **§ 2 Nr. 1**

Nach dem Wortlaut des § 2 Nr. 1 müssen bei passiven Nicht-Finanzinstituten (NFE) das passive NFE und die dieses beherrschenden Personen gemeldet werden. Nach dem Common Reporting Standard CRS müssen jedoch nur die beherrschenden Personen gemeldet werden, vgl. Vorwort des CRS, S. 2 wo es heißt:

„Die meldepflichtigen Konten umfassen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern (einschließlich Trusts und Stiftungen), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung passiver Rechtsträger und ggf. Meldung der natürlichen Personen, die diese Rechtsträger tatsächlich beherrschen, beinhaltet.“ Nach der wortgleichen Formulierung auf S. 10 des CRS (Punkt 18 unter III.; siehe auch die Formulierungen auf S. 26 und 28) sind passive Rechtsträger zu prüfen und beherrschende Personen zu melden. Eine Pflicht zur Meldung des passiven Rechtsträgers findet sich dort gerade nicht.

Ein weiterer Erkenntnisgewinn aus der Meldung des passiven Rechtsträgers ist für uns nicht ersichtlich, da es entscheidend auf die dahinterstehende, beherrschende Person ankommt. Im Sinne des allseits erklärten Zieles, den CRS international möglichst einheitlich umzusetzen, fordern wir eine entsprechende Reduzierung der Meldeverpflichtung, so dass § 2 Nr. 1 lauten sollte [zu übermittelnde Daten sind]:

„1. der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer(n) sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines meldepflichtigen Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, ~~der Name, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie~~ der Name, die Anschrift, die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum und der Geburtsort jeder meldepflichtigen Person;“

### **§ 3 - Pflichten der Finanzinstitute**

In § 3 werden in allgemeiner Weise die Datenerhebungs- und Datenübermittlungspflichten der Finanzinstitute geregelt, wobei sodann der § 6 konkret die Datenerhebungspflichten und der § 8 konkret die Datenübermittlungspflichten beschreibt. Weitere Konkretisierungen enthalten noch die §§ 10 bis 14. Wie in § 8 (bzw. auch § 2) an der Beschreibung der einzelnen Datenkategorien deutlich wird, sind von den steuerrechtlichen Pflichten in erheblichem Umfang personenbezogene Daten der Bankkunden im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 BDSG betroffen. Aus dem Blickwinkel des Datenschutzrechts sind die §§ 3, 6 und 8 als spezifische gesetzliche Erlaubnistatbestände gemäß § 4 Absatz 1 BDSG zu qualifizieren.

In der Vergangenheit hat es allerdings mit Datenschutzbehörden wiederholt Diskussionen gegeben, ob eine bankaufsichtsrechtliche oder steuerrechtliche Vorschrift als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage zu qualifizieren ist, wenn dort nicht gesondert zum Ausdruck kommt, dass die aufsichtsrechtliche oder steuerrechtliche Pflicht zugleich eine datenschutzrechtliche Relevanz hat.

Im Bankaufsichtsrecht ist dies bei den nach Bankaufsichtsrecht erforderlichen Erhebungen und Verarbeitungen von personenbezogenen Daten zum Zweck der Geldwäsche- Terrorismus- und Betrugsbekämpfung derart gelöst worden, dass in § 25h Absatz 2 Satz 2 KWG in Bezug auf die bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben Folgendes geregelt wird: „Die Kreditinstitute dürfen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist.“ Diese Klarstellung hat die vorherigen Diskussionen mit den Datenschutzbehörden gelöst und heute ist allgemein anerkannt, dass § 25 Absatz 2 KWG eine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage darstellt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass in der noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen EU-Datenschutzgrundverordnung die Anforderungen an datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen in Gesetzen erhöht werden (vgl. die Vorschläge von Rat und EU-Parlament zu Art. 6 Absatz 3 EU-DatenschutzgrundVO-E). Nach dem Vorbild des § 25h Absatz 2 Satz 2 KWG und zur Berücksichtigung der zu erwartenden strengeren Vorgaben in der EU-DatenschutzgrundVO schlagen wir zur Herstellung von mehr Rechtssicherheit für die Kreditinstitute vor, § 3 wie folgt zu ergänzen:

„Die durch dieses Gesetz verpflichteten Finanzinstitute haben bei der Beschaffung und der Weiterleitung der Informationen im Sinne von § 8 die in diesem Gesetz bestimmten Melde- und Sorgfaltspflichten einzuhalten. **Hierzu dürfen die Finanzinstitute personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist.**“

Alternativ könnte dieser Satz auch in § 6 und § 8 Eingang finden (s. u.).

## **§ 6 - Ansässigkeit; Zeitpunkt der Erstanwendung**

### **Absatz 1 – Ermittlung des steuerrechtlichen Status der Kontoinhaber**

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bereits, dass es datenschutzrechtlich erforderlich ist, zwischen der Datenerhebung zur Ermittlung des steuerrechtlichen Status des Kunden (Stufe 1) und der anschließenden Übermittlung von Kundendaten in meldepflichtigen Fällen an das Bundesamt für Steuern (Stufe 2) zu unterscheiden. Während in Stufe 1 alle Kunden geprüft werden müssen, sind von der Datenübermittlung (Stufe 2) nur noch jene Kunden betroffen, deren steuerrechtlicher Status eine Relevanz zu dem jeweils aktuellen Kreis der Mitgliedstaaten des CRS-Abkommens aufweist. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Aufnahme der Verpflichtung der Finanzinstitute zur Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit aller Kunden unabhängig davon, ob es sich im Einzelfall um eine meldepflichtige Person handelt (sog. wider approach).

Um den datenschutzrechtlichen Vorgaben noch besser Genüge zu tun, halten wir folgende Ergänzung von § 6 Absatz 1 für sinnvoll:

„Die Finanzinstitute haben zur Wahrung der Melde- und Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz zu allen von ihnen geführten Konten die **Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit** des Konteninhabers oder sonstiger, nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) zu identifizierender Kunden sowie der Personen, die bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, meldepflichtige Personen sind, erforderlichen Daten (**einschließlich der Steueridentifikationsnummer**) zu erheben und entsprechend dem Konto zuzuordnen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Kontoinhaber oder dem sonstigen, **nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) zu identifizierenden** Kunden um eine meldepflichtige Person im Sinne der Melde- und Sorgfaltspflichten handelt. **Die nach Satz 1 erforderlichen Daten sind in §§ 10 bis 14 geregelt.** Für diese Daten gelten die gleichen datenschutzrechtlichen Vorgaben wie zu anderen von ihnen geführten Daten.“

Begründung: Absatz 1 regelt die Datenerhebung zum Zweck der Feststellung des steuerlichen Status **aller** Kontoinhaber und sonstiger meldepflichtigen Personen gemäß dem „wider approach“. Durch die Ergänzungen im ersten Satz wird besser deutlich, welcher Zweck mit Datenerhebung und -verarbeitung verfolgt wird. Zudem kommt deutlicher zum Ausdruck, dass die Norm das Finanzinstitut auch datenschutzrechtlich zur Datenerhebung berechtigt.

Zu begrüßen ist, dass auch Kunden, die nicht unter den formalen Begriff des Kontoinhabers fallen, in die Prüfung der steuerlichen Ansässigkeit einbezogen werden. Fraglich ist aber, welche „sonstigen Kunden“ damit konkret gemeint sind. Um den Anwendungsbereich nicht zu weit auszudehnen, sollte hier ein Gleichlauf mit den Identifizierungsvorschriften nach den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) hergestellt werden, soweit diese auch für CRS/FATCA relevant sind. Zudem sind die Personen zu benennen, die bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, meldepflichtige Personen sind.

Da die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit nicht zwangsläufig die Erhebung der Steueridentifikationsnummer (oder deren funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden) erfordert, diese aber zu den von dem Finanzinstitut festzustellenden und nach § 8 Absatz Nr. 1 Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen an das BZSt zu meldenden Daten gehört, ist zusätzlich in Satz 1 zu regeln, dass auch die Steueridentifikationsnummer festzustellen ist.

Überdies sollte sich aus der Norm konkret ergeben, welche Daten vom Bestands- und Neukunden zu erfassen bzw. zu erheben sind. Um eine sehr umfangreiche und eigentlich redundante Aufzählung der relevanten Daten zu vermeiden, bietet es sich an, mit einem neuen zweiten Satz einen Verweis auf die maßgeblichen §§ 10 bis 14 aufzunehmen. Diese Vorschriften beschreiben detailliert und differenziert nach den einzelnen Kundengruppen die zur Umsetzung der Prüfungspflichten relevanten Daten.

Ferner sollte den Instituten und auch den betroffenen Kunden – ggf. in einem Verwaltungsschreiben – eine Übersicht zur Verfügung gestellt werden, welche teilnehmenden Staaten Steueridentifikationsnummern vergeben. Im Meldeverfahren sollte zudem durch ein Freitextfeld sichergestellt werden, dass auf die Erklärung des Kunden abgestellt werden kann, so dass die Meldung der TIN bzw. einer anderen anerkannten Nummer technisch so erfolgen kann, dass die Meldung an das BZSt nicht deswegen abgebrochen wird, weil eine TIN nicht oder nicht richtig mitgeteilt werden kann.

#### **Neuer Absatz 4 – Fristen für die Aufbewahrung der Grundlagen für die Meldungen an das BZSt**

Wir schlagen vor, § 6 um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen:

„Unterlagen und Daten, die Finanzinstitute als Informationen zur Erfüllung der Meldepflichten nach diesem Gesetz erstellt und gespeichert haben, sind sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Übermittlung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern erfolgt ist, zu vernichten oder zu löschen; Kontenstammdaten sind sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Konto-Verbindung beendet worden ist, zu vernichten oder zu löschen. Erfolgt zu einer Meldung eine Änderungs-meldung, so sind die Unterlagen und Daten zur ursprünglichen Meldung für sechs Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Änderungsmeldung erfolgt ist, vorzuhalten.“

Begründung: § 5 Nr. 5 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen enthält eine 15-jährige Frist zur Löschung der vom BZSt gespeicherten Daten nach dem Übermittlungsjahr. Das Gesetz sieht jedoch keine Frist zur Aufbewahrung der Unterlagen durch die Finanzinstitute vor. § 147 AO umfasst nicht die für die Erfüllung des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen erstellten Unterlagen, sondern nur Unterlagen, die für die eigene Steuerschuldverhältnisse aufzubewahren sind.

Daher bitten wir, eine Regelung der Aufbewahrungsfrist für Finanzinstitute unter § 6 als Absatz 4 bei den Rechten und Pflichten von Finanzinstituten einzufügen. In Anlehnung an die Frist von sechs Jahren im Rahmen des Anwendungsschreibens von FATCA (Entwurf vom 18.12.2014) empfehlen wir einen Gleichlauf der Fristen.

#### **§ 8 – Allgemeine Meldepflichten**

##### **Absatz 1 Nr. 4**

Als Zeitpunkt für die Bestimmung des Kontensaldos wird das „Ende des betreffenden Kalenderjahres **oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums**“ festgelegt. Wir gehen davon aus, dass diese Formulierung der EU-Richtlinie entnommen ist. Diese erweiterte Formulierung der EU-Richtlinie ist jedoch den nationalen Besonderheiten in anderen EU-Mitgliedstaaten (etwa GB und Österreich) zuzuschreiben. In Deutschland sehen wir keine Notwendigkeit, einen anderen Zeitpunkt als den zum Jahresende aufzunehmen und bitten daher um die Streichung des erweiterten Zeitpunktes.

### **Streichung des § 8 Absatz 5**

Der Absatz „Bei der Meldung der Daten gemäß Absatz 1 sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe nach Stand der Technik von den Finanzinstituten zu gewährleisten.“ sollte gestrichen werden.

Begründung: Für uns ist nicht erkennbar, warum dies explizit in diesem Gesetz geregelt werden muss. Die Gesetzesbegründung enthält insoweit ebenfalls keine weitergehenden Ausführungen zum Hintergrund einer expliziten Regelung. Um Auslegungsfragen bspw. bezüglich der „geeigneten Schutzmaßnahmen“ und „nach Stand der Technik“ zu vermeiden, sollte dieser Absatz gestrichen werden.

### **§ 9 Absatz 2 – Allgemeine Sorgfaltspflichten**

Wir bitten, § 9 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

„Der Saldo oder Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs ermittelt.“

Begründung: Vgl. unsere Ausführungen zu § 8 Nr. 4.

### **Neuer Absatz 9 – Ausübung von Wahlrechten auch für eindeutig abgrenzbare Konten- und Kundengruppen**

Wir schlagen vor, § 9 um einen Absatz zu ergänzen:

„Soweit den meldenden Finanzinstituten nach diesem Gesetz Wahlrechte eingeräumt werden, sind diese jeweils entweder für alle genannten Konten oder für eindeutig abgrenzbare Konten bzw. Kundengruppen einheitlich auszuüben.“

Begründung: Das Gesetz eröffnet an einigen Stellen Wahlrechte für die Institute. Hierzu gehören beispielsweise der „Hausanschriftstest“ (§ 10 Absatz 1 Nr. 1), die Prüfungsverfahren der bestehenden Konten auf die Neukonten anzuwenden (vgl. § 9 Absatz 5) sowie die Einräumung der Gegenbeweismöglichkeit durch den Kunden, sofern ein Indiz gefunden wurde.

Für eine möglichst kostenschonende Umsetzung in der Praxis kann es erforderlich sein, die gewährten Wahlrechte nur für eindeutig abgrenzbare Kontengruppen einheitlich auszuüben. Eine ähnliche Regelung, die für die Umsetzung von FATCA in der Praxis hohe Bedeutung gewonnen hat, ist beispielsweise in § 5 Absatz 3 Nr. 3 S. 2 FATCA-USA-UmsV enthalten.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass eine generelle Regelung in das Gesetz aufgenommen wird, aufgrund der die Institute die im Gesetz enthaltenen Wahlrechte entweder für alle genannten Konten oder für eindeutig abgrenzbare Konten- und Kundengruppen einheitlich auszuüben haben.

### **§ 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 9, 15 Absatz 1 – Statisches Abschlussdatum**

Diese Absätze legen fest, dass die Überprüfung von Konten von geringem und von hohem Wert bis Ende 2016 bzw. bis Ende 2017 abgeschlossen sein muss. Da die internationalen Verhandlungen mit (Dritt-)Staaten, die sich dem internationalen Informationsaustausch anschließen wollen, noch nicht abgeschlossen sind, werden weitere Staaten und Gebiete nach dem Jahr 2017 hinzutreten. Daher ist denkbare ausgeschlossen, dass die Institute die Überprüfung der Konten zu einem zeitlich davor liegenden Datum abgeschlossen haben werden.

Mit anderen Worten: Tritt ein Land erst 2020 dem automatischen Informationsaustausch bei, so kann die Überprüfung der Konten von Kunden, die in diesem Staat ansässig sind, nicht bereits Ende 2016 bzw. Ende 2017 abgeschlossen sein. Daher fordern wir, § 11 Absatz 4 bzw. 12 Absatz 9 und § 15 Absatz 1 jeweils um einen Satz zu ergänzen:

„Sofern Drittstaaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 zu späteren Zeitpunkten zu den dort genannten internationalen Vereinbarungen hinzutreten, muss die Überprüfung von zu diesem Zeitpunkt bestehenden Konten von hohem Wert natürlicher Personen [bzw. geringerem Wert von natürlichen Personen (§ 12 Absatz 9)/ von Rechtsträgern (15 Absatz 1)] binnen eines Jahres [bzw. zwei Jahren] nach Beitritt des betreffenden Drittstaates abgeschlossen sein.“

### **§ 13 – Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen**

#### **Absatz 1**

Wir schlagen vor, § 13 Absatz 1, dessen Text im Wesentlichen aus Anhang I, Abschnitt IV EU-AmtshilfeRL übernommen wurde, wie folgt zu fassen:

„Die in Absatz 2 bis 4 angeführten Verfahren gelten für die Identifizierung meldepflichtiger Konten aus sämtlichen Neukonten natürlicher Personen.“

Begründung: Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass im Sinne des „wider approach“ alle Kunden von der Feststellung des steuerrechtlichen Status betroffen sind.

Unklar ist zudem, welche Folgen eintreten, wenn der Kunde eine Selbstauskunft verweigert, insbesondere bei solchen Kundenkonstellationen, in denen ein Kontrahierungszwang besteht.

#### **Absatz 2**

Unseres Erachtens sollte ein (klarstellender) Passus aufgenommen werden, dass Selbstauskünfte bei Neukonten von Kunden nur dann einzuholen sind, wenn nicht bereits eine gültige Selbstauskunft des Kunden vorliegt. Anderenfalls wäre nach dem jetzigen Wortlaut wohl bei jeder künftigen Kontoeröffnung eines Nicht-Bestandskunden eine neue Selbstauskunft einholen (selbst wenn diese quasi nur 5 Minuten später erfolgen würde). Eine solche Regelung findet sich beispielsweise im CRS-Kommentar der OECD auf Seite 131, Punkt 18.

Wir schlagen vor, § 13 Absatz 2 um einen Satz 2 zu ergänzen:

„Bei Neukonten natürlicher Personen muss das meldende Finanzinstitut bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand derer das meldende Finanzinstitut die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des Kontoinhabers feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom meldenden Finanzinstitut bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) erfassten Unterlagen, bestätigen. **Die Selbstauskunft muss auch die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers in jedem Ansässigkeitsstaat, vorbehaltlich des § 8 Absatz 3, sowie das Geburtsdatum enthalten.**“

**Absatz 3 sollte wie folgt gefasst werden:**

„Geht aus der Selbstauskunft im Sinne von Absatz 2 hervor, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss das meldende Finanzinstitut das Konto als meldepflichtiges Konto betrachten.“

Begründung: Gemäß § 13 Absatz 2 ist bei Neukonten eine Selbstauskunft zu beschaffen. Daran anschließend regelt § 13 Absatz 3, dass die Selbstauskunft für den Fall, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, auch die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers sowie das Geburtsdatum enthalten muss. Es ist allerdings nicht geregelt, dass Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum auch in der Selbstauskunft abgefragt werden dürfen, wenn der Kontoinhaber nicht in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist. Dies stellt die Finanzinstitute vor erhebliche Probleme, da im Kundenannahmeprozess bei Angabe der Ansässigkeitsstaaten durch den Kundenbetreuer erkannt werden muss, ob es sich um einen meldepflichtigen Staat handelt, bevor der Kunde seine Steueridentifikationsnummer angibt und der Steuerstatus auch bei nicht meldepflichtigen Konten festzustellen ist. Es ist eindeutig zu regeln, welche Informationen abzufragen sind.

## **§ 14 – Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern**

### **Absatz 1**

Wir schlagen vor, Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Die in Absatz 2 bis 5 angeführten Verfahren gelten für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unter **allen** bestehenden Konten von Rechtsträgern.“

Begründung: Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass im Sinne des „wider approach“ alle Kunden von der Feststellung des steuerrechtlichen Status betroffen sind.



### **Absatz 2 lit. c) bb)**

Wir schlagen vor, § 14 Absatz 2 lit. c) bb) um einen 2. Halbsatz zu ergänzen:

„auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person aus dem meldepflichtigen Staat oder den meldepflichtigen Staaten im Sinne des § 1 Absatz 1 oder anderen Staat oder Staaten, in dem oder in denen die beherrschende Person steuerlich ansässig ist; **die Selbstauskunft muss auch die Steueridentifikationsnummer der beherrschenden Person in jedem Ansässigkeitsstaat, vorbehaltlich des § 8 Absatz 3, sowie das Geburtsdatum enthalten.**“

Begründung: Gemäß § 14 Absatz 2 lit. c) bb) 1. Halbsatz kann sich das Finanzinstitut bei der Feststellung des steuerlichen Status der beherrschenden Person auf eine Selbstauskunft verlassen. Daran anschließend regelt § 14 Absatz 2 lit. c) bb) 2. Halbsatz, dass die Selbstauskunft für den Fall, dass die beherrschende Person in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, auch die Steueridentifikationsnummer der beherrschenden Person sowie das Geburtsdatum enthalten.

### **§ 14 Absatz 3 - Jährliche Überprüfungspflicht bei Rechtsträgern, die die 250.000 USD-Grenze überschreiten**

Wir fordern, § 14 Absatz 3 am Ende wir folgt zu ergänzen:

„...muss nach dem in Absatz 5 festgelegten Verfahren überprüft werden, **sofern dieses Verfahren nicht in einem der vorhergehenden Kalenderjahre bereits durchgeführt worden ist.**“

Begründung: Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 14 Absatz 3 sind die Institute verpflichtet, bestehende Konten von Rechtsträgern, die zum 31.12.2015 unter einem Betrag von 250.000 USD lagen, in einem der darauffolgenden Kalenderjahre aber über diesem Betrag liegen, dem Überprüfungsverfahren nach § 14 Absatz 5 zu unterziehen.

Sofern der o. g. Betrag in weiteren Folgejahren überschritten ist, muss nach dem klaren Wortlaut das Prüfungsverfahren nach Absatz 5 – jedes Jahr aufs Neue – durchgeführt werden, um festzustellen, ob eine oder mehrere meldepflichtige Person(en) oder passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, Inhaber des Kontos sind. Zwar können sich die Institute ggf. auf eingeholte Selbstauskünfte verlassen, jedoch sind die Institute aufgrund des Wortlautes in § 14 Absatz 3 nicht davon entbunden, den unter Absatz 5 beschriebenen Prüfungsablauf jedes Jahr erneut durchzuführen. Damit werden Konten von Rechtsträgern, die am 31.12.2015 unter der 250.000 USD-Grenze lagen, aber in einem der folgenden Jahre überschreiten, wesentlich strenger – da häufiger – überwacht, als Konten von Neukonten von Rechtsträgern nach § 16, da es hier keine Pflicht zur jährlichen Überprüfung gibt. Dieser Wertungswiderspruch kann durch die oben dargestellte Ergänzung des § 14 Abs. 3 behoben werden.

## **§ 16 – Sorgfaltspflichten bei Neukonten von Rechtsträgern**

### **Absatz 4**

Wir schlagen vor, § 16 Absatz 4 um einen Satz 2 zu ergänzen:

„Zur Feststellung, ob eine beherrschende Person eines passiven NFE eine meldepflichtige Person ist, kann sich ein meldendes Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder dieser beherrschenden Person verlassen. **Die Selbstauskunft muss auch die Steueridentifikationsnummer der beherrschenden Person in jedem Ansässigkeitsstaat, vorbehaltlich des § 8 Absatz 3, sowie das Geburtsdatum enthalten.**“

Begründung: Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 1 kann sich das Finanzinstitut bei der Feststellung des steuerlichen Status der beherrschenden Person auf eine Selbstauskunft verlassen. Daran anschließend regelt § 16 Absatz 4 Satz 2, dass die Selbstauskunft für den Fall, dass die beherrschende Person in einem meldepflichtigen Staat ansässig ist, auch die Steueridentifikationsnummer der beherrschenden Person sowie das Geburtsdatum enthalten muss.

## **§ 18 – Zusammenfassung von Kontensalden und Währungen**

### **Absatz 1 Satz 1**

Wir schlagen vor, § 18 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„[...] einer natürlichen Person, **die Kontoinhaber ist**, [...].“

Begründung: § 17 Absatz 1 Nr. 1 regelt die Kontenaggregation als besondere Vorschrift für Kundenbetreuer. Dort wird für die Zusammenfassung auf „Finanzkonten von Personen“ referenziert. Diese Formulierung sollte präzisiert werden. Nach dem aktuellen Wortlaut müssen die Finanzkonten auch für solche Personen aggregiert werden, die nur Vertragspartner / formelle Kontoinhaber sind, aber nicht Kontoinhaber i. S. d. Gesetzes, und die Konten für eine andere Person, die Kontoinhaber i. S. d. Gesetzes ist (einen abweichend wirtschaftlichen Berechtigten), eröffnen. Gestützt durch den englischen Wortlaut der EU-Änderungsrichtlinie gehen wir davon aus, dass dies nicht gewünscht ist. Der englische Wortlaut der EU-Änderungsrichtlinie nutzt den Begriff „Financial Accounts held by a person“, was die Eingrenzung auf den Kontoinhaber („Accountholder“) impliziert. Aufgrund der sprachlichen Besonderheiten müsste der Wortlaut im deutschen Recht ergänzt werden, so dass nur Konten von Personen, die Kontoinhaber sind, zu aggregieren sind.

#### **Absatz 4**

Wir schlagen vor, § 18 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„Beträge, die den Gegenwert in anderen Währungen umfassen: Alle auf **USD** lautenden **Schwellenwerte dieses Gesetzes** umfassen den Gegenwert in anderen Währungen nach **Verwendung eines veröffentlichten Kassakurses, der zum letzten Tag des Kalenderjahrs vor dem Jahr ermittelt wird, in dem das meldende deutsche Finanzinstitut den Saldo oder Wert bestimmt.**“

Begründung: Die Regelung des § 18 Absatz 4 regelt die Umrechnungsvorschrift für Währungen. Aus dem derzeitigen Wortlaut wird nicht ersichtlich, welche Beträge umzurechnen sind, insbesondere in Abgrenzung zu der Regelung aus § 8 Nr. 7 dieses Gesetzes.

Es scheint, dass § 18 Absatz 4 aus Anhang I Abschnitt VII C. 4. EU-AmtshilfeRL herrührt, wobei diese Regelung auch dort eines Gehalts entbehrt. Offensichtlich wurde auf die Vorschrift aus dem FATCA-IGA I in Anhang I Abschnitt VI C. Nr. 4 rekurriert, die ebenfalls nach den Regelungen zur Kontenaggregation eingefügt wurde, sich aber auf die in US-Dollar angegebenen Schwellenwerte bezieht, die sich nach diesem Gesetz und der Richtlinie ebenfalls in US-Dollarwerten bemessen, sodass diese Textstelle nicht auf Euro, sondern auch auf USD abstellen müsste. Zudem ist die Formulierung in der EU-AmtshilfeRL „nach innerstaatlichem Recht“ nicht präzise.

Wir schlagen daher im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und in Anlehnung an die FATCA-Umsetzungsverordnung vor, dass nach deutschen Vorgaben umzurechnen ist und bitten, die Formulierung aus der FATCA-USA-UmsV entsprechend zu übernehmen.

#### **§ 19 - Begriffsbestimmungen**

##### **Nr. 7**

Der Text wurde unverändert aus Anhang I, Abschnitt VIII A. 7. EU-AmtshilfeRL übernommen. Im deutschen Richtlinienentwurf heißt es:

„Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personalgesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, **Warengeschäften**, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder **Beteiligungen** (darunter börsen-gehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen. Der Ausdruck „Finanzvermögen“ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen [Hervorhebungen in „fett“ durch die Verfasser dieser Stellungnahme]“.

Die Definition ist unseres Erachtens in der deutschen Sprachfassung – und damit im Gesetz – nicht zutreffend wiedergegeben. Den englischen und französischen Richtlinientexten kann nach unserem Verständnis entnommen werden, wie die Definition richtigerweise lauten sollte:

- Es sollte unseres Erachtens heißen: „Der Ausdruck (...) umfasst (...) Beteiligungen an Personengesellschaften, **Warengeschäfte**, (...)“. Das „n“ in „Warengeschäften“ in der deutschen Übersetzung beruht offenbar auf einem Fehler, führt aber zu einem anderen grammatikalischen Verständnis, das bewirkt, dass *nicht die Warengeschäfte selber, sondern Beteiligungen an Warengeschäften* (was immer damit gemeint sein soll) erfasst werden. Dies ist offensichtlich so nicht beabsichtigt worden.
- Weiter sollte es statt „(...) oder **Beteiligungen** (darunter ...)“ heißen „(...) oder **Rechte** (darunter...) an Wertpapieren, an Beteiligungen an Personengesellschaften, an Warengeschäften, an Swaps oder an Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen“. In der englischen Fassung wird der Begriff „interest (...) in a“ und in der französischen Fassung wird der Begriff „ou tout droit (...) attaché à“ verwendet. Dem kommt u. E. der deutsche Begriff „Recht“ am nächsten. In der deutschen Fassung wird ansonsten nicht klar, dass es sich bei der ersten Gruppe des Finanzvermögens um die aufgeführten Vermögensgegenstände selbst und bei der zweiten Gruppe um daran bestehende bzw. aus diesen abgeleitete Rechte handelt.

Zudem ist nicht klar, was mit dem Begriff „börsennotierte Personalgesellschaft“ gemeint sein soll. Wir gehen davon aus, dass hier Personengesellschaft gemeint ist. Eine entsprechende Klarstellung wäre daher wünschenswert.

## Nr. 19 - Einlagenkonto

Die Definition des „Einlagenkontos“ wurde unverändert aus Anhang I, Abschnitt VIII C. 2. EU-AmtshilfeRL übernommen. Hiernach fallen darunter auch „Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, (...)“.

Wir gehen davon aus, dass von der Regelung Anlageinstrumente erfasst werden sollen, über die zwar ein Dokument ausgestellt wird, wie etwa bei Sparbriefen, die aber ansonsten nach deutschem bankrechtlichem Verständnis Einlagen darstellen, nicht aber Wertpapiere, wie Zertifikate oder Investmentanteilscheine, die depotfähig sind, in einem Depot verwahrt werden und von daher den Regelungen für Verwahrkonten unterliegen und in dieser Kontengruppe für Zwecke des automatischen Informationsaustauschs erfasst werden. Beispiele sind insbesondere Geldmarktfonds, die wirtschaftlich einer Tagesgeldanlage vergleichbar, aber depotfähige Wertpapiere sind.

Diese Abgrenzung ist vor allem deshalb wichtig, weil bei Einlagenkonten (nur) der Gesamtbruttobetrag der Zinsen zu melden ist (§ 8 Nr. 6) und bei Verwahrkonten zusätzlich zu den laufenden Erträgen die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung (§ 8 Nr. 5 lit. b).

Zudem ergäbe sich bei einer Qualifikation depotfähiger Wertpapiere als Einlagekonten das Problem, dass diese über keine Kontonummer verfügen, sondern allenfalls über eine ISIN/WKN und nur für Zwecke des automatischen Informationsaustauschs zusätzliche neue Systeme installiert werden müssten, um diese Anlageinstrumente als Einlagekonten zu erfassen, obwohl eine Erfassung über die Verwahrkonten gewährleistet ist.

Sofern dies das gemeinsame Verständnis ist, sollte der Gesetzestext so angepasst werden, dass depotfähige Wertpapiere nicht als Einlagenkonten gelten.

#### **Nr. 26 lit. a**

In § 19 Nr. 26 lit. a wird der Begriff „bestehendes Konto“ definiert. Danach handelt es sich um ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2015 von einem Finanzinstitut geführt wird. Im Hinblick auf solche Staaten, die den internationalen Abkommen später beitreten, sollte es ebenso möglich sein, stets auf den 31.12. des Vorjahres des Beitritts abzustellen. § 19 Nr. 26 lit. a sollte daher um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Sofern Drittstaaten nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 zu einem späteren Zeitpunkt zu den dort genannten internationalen Vereinbarungen beitreten, kann auf den 31.12. des Vorjahres des Beitritts abgestellt werden.“

Entsprechend sollten § 12 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 und 3 ergänzt werden.

#### **Nr. 26 lit. b) dd**

Die Regelung sieht vor, dass ein neu angelegtes Konto als Bestandskonto angesehen werden kann, wenn – außer für Zwecke dieses Gesetzes – keine Bereitstellung neuer, zusätzlicher oder geänderter Kundeninformationen durch den Kontoinhaber erforderlich ist.

In der Praxis werden die Kundenstammdaten bei Begründung der Kundenbeziehung angelegt; dabei werden alle für die Kundenbeziehung und für die zu diesem Zeitpunkt beabsichtigten „Bankgeschäfte“ relevanten Informationen eingeholt. Hierzu gehören auf jeden Fall auch die für Zwecke des internationalen automatischen Informationsaustauschs relevanten Daten und die AML-/KYC-relevanten Informationen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt unter der Kundenbeziehung ein weiteres Konto / Depot begründet, kann es notwendig sein, für diesen erweiterten Geschäftsumfang weitere Informationen einzuholen, insbesondere aus Gründen des Verbraucherschutzes. Diese zusätzlichen Informationen sind jedoch in keiner Weise für die hier in Rede stehenden Zwecke relevant.

Würde auch in derartigen Fällen von der Anlage eines neuen Kontos auszugehen sein, so würde dies einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten, der – bezogen auf den Zweck dieses Gesetzes – keinerlei Nutzen bringen würde. Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Regelung des § 19 Nr. 26 dd) zu streichen.

#### **Nr. 34 lit. g – Gemeint ist hier der Absatz nach lit. f bb), der u. E. mit g) deklariert werden sollte**

Wir schlagen vor, § 19 Nr. 34 lit. g) wie folgt zu fassen:

„ein sonstiges Konto, das in der Liste der ausgenommenen Konten nach Artikel 8 Absatz 7a der Richtlinie 2014/107/EU Abl L 359/1 enthalten ist, sofern sein Status als ausgenommenes Konto dem Zweck **diesem Gesetz** nicht entgegensteht. Diese Liste gilt auch im Verhältnis zu Drittstaaten.“

**Begründung:** Von der Meldung ausgenommene Konten sind insbesondere Konten, die in der Liste der ausgenommenen Konten gem. Art. 8 Absatz 7a EU-AmtshilfeRL genannt sind. Da hier nach dem Wortlaut eine doppelte Prüfung vorzunehmen ist und dies eine unnötige Verkomplizierung mit sich bringt, ist es ausreichend, dass das Konto in der Liste geführt wird. Zudem darf der Status als ausgenommenes Konto gemäß der Richtlinie dem Gesetz nicht entgegenstehen.

#### **Nr. 39**

Wir schlagen vor, § 19 Nr. 39 wie folgt zu fassen und Satz 3 zu streichen:

„Der Ausdruck beherrschende Personen bedeutet die in § 1 Abs. 6 GWG definierte Person des wirtschaftlich Berechtigten.“

**Begründung:** Der Text wurde unverändert aus Anhang I, Abschnitt VIII D. 5. EU-AmtshilfeRL übernommen. Da die Richtlinie die Gegebenheiten aller Mitgliedstaaten berücksichtigt und auf nationale Besonderheiten nicht eingehen kann, ist der Begriff sehr weit gefasst. Wir bitten, die Definition auf deutsches Recht anzupassen und schlagen daher vor, einen Verweis auf die Definition des wirtschaftlich Berechtigten in § 1 Absatz 6 GWG und das Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) aufzunehmen.

#### **§ 20 – Sonstige Begriffsbestimmungen**

##### **Nr. 6**

Wir schlagen vor, § 20 Nr. 6 wie folgt zu ändern:

„Belege: umfasst folgende **Informationen** und Dokumente:

a)..."

**Begründung:** In § 20 Nr. 6 wird definiert, was unter dem Ausdruck Belege zu fassen ist. Allerdings wird in den maßgeblichen Vorschriften gerade im Zusammenhang mit Rechtsträgern nicht der Begriff Belege, sondern der weitere Begriff Informationen verwendet. Insofern sollte der Begriff „Informationen“ integriert werden, damit die Vorschrift nicht ins Leere läuft.

##### **Nr. 6 Satz 2**

Wir schlagen vor, § 20 Nr. 6 Satz 2 wie folgt zu ändern:

„Zur Feststellung, ob der Kontoinhaber ein passiver NFE ist, muss sich das meldende Finanzinstitut auf eine Selbstauskunft des Kontoinhabers zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das meldende Finanzinstitut kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der Kontoinhaber ein aktiver NFE ist oder ein anderes Finanzinstitut als ein unter § 15 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes Investmentunternehmen, bei dem es sich nicht um ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates handelt.“

Zu diesem Zweck kann das meldende Finanzinstitut jede Einstufung in seinen Unterlagen in Bezug auf den Kontoinhaber verwenden, die auf der Grundlage eines standardisierten Branchenkodierungssystems ermittelt wurden, welches das meldende Finanzinstitut im Einklang mit seiner üblichen Geschäftspraxis für die Zwecke von Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) oder zu anderen gesetzlichen Zwecken (außer zu Steuerzwecken) dokumentiert, sofern dem meldenden Finanzinstitut nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass diese Einstufung nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist.“

Begründung: In § 20 Nr. 6 Satz 2 wird der Rückgriff auf standardisierte Branchenkodierungssysteme zugelassen. Wir begrüßen die Einräumung dieses Rückgriffs sehr. Allerdings wird diese Möglichkeit auf bestehende Konten beschränkt. Viele Kreditinstitute, insbesondere Großbanken, ordnen neuen Kunden vor Konteneröffnung einen Code nach einem standardisierten Branchenkodierungssystem für Zwecke des Verfahrens zur Bekämpfung der Geldwäsche zu. Ist der Rückgriff nicht erlaubt, müssten bewährte Verfahren aufwändig und sehr kostenintensiv umgestellt werden. Das vorgeschlagene Vorgehen erleichtert und verkürzt die Kontoeröffnung und reduziert damit den Aufwand für das Kreditinstitut und den Kunden erheblich. Wir bitten daher, den Rückgriff auf Branchenschlüssel auch für Neukonten von Rechtsträgern zuzulassen.

Damit die Option auf die Verwendung von Branchenschlüsseln sowohl bei Bestandskonten als auch Neukonten von Rechtsträgern eingeräumt wird, schlagen wir für den identischen Wortlaut von § 14 Absatz 5 Nr. 2a sowie § 16 Absatz 2 Satz 2) in der im Entwurf vorgegebenen Aufzählungsordnung die oben stehende Ergänzung unter Streichung des § 19 Nr. 6 Satz 2 sowie des § 16 Absatz 2 (s. u.) vor.

## **Nr. 7 – neu**

Der Gesetzentwurf enthält keine Definition der Begrifflichkeit „steuerliche Ansässigkeit“ (z. B. § 6 Absatz 1). Eine Definition würde die Rechtssicherheit für die Rechtsanwender erhöhen. Hierzu könnte auf die steuerliche Ansässigkeit nach den deutschen Regelungen verwiesen werden oder definiert werden, dass sich die steuerliche Ansässigkeit nach den Doppelbesteuerungsabkommen richtet (vgl. § 2 AO).

## **§ 22 – Ergänzende Melde- und Sorgfaltspflichten für Informationen über Finanzkonten**

### **Absatz 2 – Selbstauskunft bei Neukonten von Rechtsträgern**

Entsprechend der Regelung in Anhang II Nr. 2. EU-AmtshilfeRL sieht § 16 Absatz 2 vor, dass bei Neukonten von Rechtsträgern stets und ohne Ausnahme eine Selbstauskunft des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person einzuholen ist, während bei Bestandskonten von Rechtsträgern nach § 20 Nr. 6 der steuerliche Status des Rechtsträgers (aktive oder passive NFE) anhand sog. Branchenschlüssel festgestellt werden kann.

Die Verwendung von Branchenschlüsseln auch bei Neukonten von Rechtsträgern würde für die Institute eine erhebliche Erleichterung bedeuten. Sie ist im Übrigen in § 1.1471-3(c)(5)(ii)(B) der U.S. Treasury Regulations vom 17. Januar 2013 für den Anwendungsbereich von FATCA ausdrücklich vorgesehen.

Wir bitten daher darum, im Interesse der Verfahrensvereinfachung die Verwendung von **Branchenschlüsseln** zur Feststellung des steuerlichen Status des Rechtsträgers **auch bei Neukonten** zuzulassen. Hierzu schlagen wir die obige Änderung des § 19 Nr. 6 vor. Die Vorschrift des § 22 wäre hierzu widersprüchlich und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Ferner schlagen wir in Analogie unserer Forderung zu § 13 die folgende Regelung vor:

„Bei Eröffnung eines Neukontos eines Rechtsträgers ist eine Selbstauskunft entbehrlich, wenn bereits eine gültige Selbstauskunft des betreffenden Kontoinhabers vorliegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese hinsichtlich der steuerlichen Angaben des Kunden nicht korrekt sein könnte und auch keine Annahme dazu besteht, dass sich die für die anzuwendenden Sorgfaltspflichten erheblichen Umstände geändert haben könnten.“

Hierdurch kann vermieden werden, dass bei Kontoeröffnungen von Nicht-Bestandskunden stets eine neue Selbstauskunft einzuholen ist, obwohl die letzte Kontoeröffnung z. B. nur fünf Minuten zurückliegt.

### **Ergänzung des Gesetzes um eine Korrekturvorschrift**

Nach § 5 Absatz 5 S. 3 sollen Änderungsmeldungen offenbar grundsätzlich möglich sein. Daher sollte das Gesetz um eine Korrekturvorschrift erweitert werden, nach der es für die Institute möglich ist, entsprechend der Vorschrift des § 153 AO, falsche Meldungen unterjährig zu korrigieren.